

Satzung des Vereins „BoliVIDA e.V.“

Beschlossen auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 20.04.2017 in Bonn.
Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Registriernummer VR 10410 am 18.10.2017.

Präambel

Die Arbeit von BoliVIDA e.V. basiert auf den Leitaspekten der Salesianer Don Boscos und der Kinderrechte.

Im Vordergrund steht dabei das Kinder- und Jugendrecht auf Bildung, ein sicheres, gewaltfreies Umfeld und die Möglichkeit zur Selbstentfaltung.

BoliVIDA e.V. unterstützt und fördert die deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos in ihrer Arbeit im „Proyecto Don Bosco Santa Cruz“ (Av. Hernando Sanabria 2775, Santa Cruz de la Sierra, Bolivien).

In diesem Sinne gibt sich BoliVIDA e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "BoliVIDA e.V."
- Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsadresse: Rheinbacherstraße 39, 53115 Bonn
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Bolivien.

- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die "Deutsche Provinz der Salesianer Don Bosco KdöR" zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke in der Zusammenarbeit mit dem „Proyecto Don Bosco Santa Cruz“.

§ 3 Steuerbegünstigung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Besteht nicht

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine formlose, schriftliche Beitrittserklärung.
- Es ist eine Mitgliedschaft als Fördermitglied möglich.
- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, objektiv feststellbare Inaktivität aufweist oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Fördermitglieder des Vereins überweisen ihren freiwillig festgelegten Spendenbeitrag jährlich bis zum Ende des Kalenderjahres zusätzlich zum Mitgliederbeitrag auf das Konto des Vereins.
- Die Mitglieder verpflichten sich regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
- Die Mitglieder haben das Recht in den Gremien des Vereins sowie in der inhaltlichen und thematischen Gestaltung der Treffen sowie Aktionen des Vereins mitzuwirken und mitzubestimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Investitionsplans

- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 - Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung wie unter Punkt 2 vermerkt pünktlich einberufen wurde; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Verwaltungsaufgaben und Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- Die/ Der Vorsitzende und die beide stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Somit genügt zur rechtsverbindlichen Vertretung die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- Der Schatzmeister, wie auch dessen Stellvertreter verfügen über eine Vollmacht zur Eröffnung und Verwaltung des Vereinskontos. Das Spendenkonto wird in Kooperation mit "Don Bosco Mission" (Sträßchenweg 3, 53111 Bonn) verwaltet.

- Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen. Die Mitglieder haben bei jeder dieser Sitzungen das Recht der Vorstandssitzung beizuwohnen.
- Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse "Deutsche Provinz der Salesianer Don Bosco KdöR", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (bevorzugt sollen die Gelder dem "Proyecto Don Bosco" in Santa Cruz de la Sierra, Bolivien zugute kommen).*